

(Frau Vizepräsident Friebe)

- (A) Wir kommen zur Gesamtabstimmung über den Einzelplan 10. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Der Einzelplan 10 ist mit den Stimmen der SPD verabschiedet.

Wir kommen zum Einzelplan 11 - Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Ich weise darauf hin, daß der Änderungsantrag zurückgezogen wurde, aber zur dritten Lesung wieder vorgelegt wird.

Ich komme also gleich zur Gesamtabstimmung. Wer dem Einzelplan zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Eine Stimme. Enthält sich jemand? - Dann ist der Einzelplan 11 bei einer Gegenstimme von der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der restlichen Fraktion der F.D.P. angenommen.

Ich rufe Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung - auf.

Zunächst Änderungsantrag der CDU-Fraktion Drucksache 10/3312 betreffend die Steuereinnahmen! Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Der Antrag ist bei Enthaltung der F.D.P. abgelehnt.

- (B) Ich rufe den Änderungsantrag der CDU Drucksache 10/3313 betreffend globale Minderausgaben für Personalausgaben auf. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Bei Enthaltung der F.D.P. ist der Antrag abgelehnt.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 10/3314 betreffend globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben! Wer ist für diesen Änderungsantrag? - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Der Antrag ist abgelehnt.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 10/3315 betreffend Schuldenaufnahme! Wer ist für diesen Änderungsantrag? - Danke. Wer ist gegen diesen Antrag? - Die SPD-Fraktion! Enthält sich jemand der Stimme? - Ich darf feststellen, der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die von Änderungsanträgen nicht betroffenen Titel des Einzelplanes 14. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Ist jemand dagegen? - Die F.D.P.! Ich darf feststellen, daß diese Titel gegen die Stimmen der F.D.P. angenommen sind.

Ich komme zur Gesamtabstimmung. Wer diesem Einzelplan zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Der Einzelplan 14 ist mit den Stimmen der SPD angenommen.

(C)

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung über den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988 und den als Anlage beigefügten Haushaltsplan. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 10/3264 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Ich stelle fest, daß der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen ist.

Die dritte Lesung und damit die Verabschiedung des Nachtragshaushalts 1988 ist für den kommenden Freitag vorgesehen.

(Unruhe)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1968

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen
Drucksache 10/3265
zweite Lesung

(D)

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort Herrn Abg. Pfänder für die Fraktion der SPD. Herr Kollege, Sie haben das Wort!

Pfänder (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von der Bauvorlageberechtigung ist nicht nur die Gestaltung der Bauten in unserem Lande betroffen, sondern es sind insbesondere auch die am Baugeschehen Beteiligten. Nur so ist es sicherlich zu verstehen, daß wir ausgerechnet zu dieser Frage nunmehr zwölf Jahre der parlamentarischen Beratung gebraucht haben. Die Einführung der Bauvorlageberechtigung fand nämlich in der Beratung am 1. April 1976 statt; rechtskräftig wurde das zum 1. Januar 1977.

Wir haben dann höhere Anforderungen an die Bauvorlageberechtigten gestellt.

(Anhaltende Unruhe)

- (A) Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Kollege, einen Augenblick bitte! - Meine Damen und Herren, ich darf diejenigen unter Ihnen, die miteinander Gespräche zu führen haben, bitten, diese draußen zu führen. Ich bitte um Aufmerksamkeit für den Redner. Bitte schön, Herr Kollege!

Pfänder (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident!

Am 15. September 1983 bekam der Ausschuß dann diese höheren Anforderungen an die Bauvorlageberechtigten überwiesen. Die Änderung wurde verabschiedet am 13. Juni 1984 und rechtskräftig zum 1. Januar 1985.

Es hat dann vielfältige Einsprüche gegeben, von Innenarchitekten und auch von Ingenieuren. Es kam daraufhin zu einem sogenannten Reparaturgesetz, das in Hast am 13. Dezember 1984 verabschiedet wurde und zum 1.9.1990 in Kraft treten sollte.

Damit sind wir bei der heutigen Beratung. Der Landtag hat am 14. Mai 1987, nachdem eine Kommission aus dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und dem Wissenschaftsministerium eine entsprechende Grundlage geschaffen hat, diesen Antrag an den Ausschuß überwiesen. Wir haben uns in mehreren Sitzungen damit beschäftigt und unter anderem am 9. September eine Anhörung von 25 Sachverständigen durchgeführt.

- (B) Ziel des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist es, für Innenarchitekten eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung einzuführen, und zwar für Veränderungen, die für die Innenarchitekten berufstypische Tätigkeiten beinhalten, und gleichzeitig die fünf Jahre zur Erlangung eines Besitzstandes auf zwei Jahre herunterzuführen, um auch eine zeitliche Gleichberechtigung zu erreichen.

Die SPD-Fraktion hat dann am 25. Mai 1988 einen Änderungsantrag mit folgenden Inhalten eingereicht:

Im Sinne einer uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure und Architekten, die keinen Besitzstand erwerben können - also praktisch Studenten -, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine ergänzende Hochschulprüfung den Nachweis zu erbringen, Gebäude gestaltend zu planen. Weitere Voraussetzung ist, daß sie mindestens zwei Jahre auf diesem Gebiet praktisch tätig waren.

Um der Qualifikation der Ingenieure Rechnung zu tragen, soll die als allzu eng empfundene Einschränkung von Ingenieurbauten auf

Produktions- und Lagerhallen ersatzlos entfallen. (C)

Im Sinne einer großzügigeren Übergangsregelung ist der Begriff des "regelmäßigen" Einreichens durch das Wort "wiederholt" ersetzt worden.

In einer weiteren Vorschrift wird dann noch eine Anpassung an die Neuregelungen im Baugesetzbuch erreicht.

Bei der abschließenden Erörterung machte der Ausschuß deutlich, daß er auch in Zukunft bei den zu erlassenden Rechtsvorschriften vorher an diesem Verfahren beteiligt werden will.

Weitere materielle Änderungen wurden vom Ausschuß nicht mehr aufgenommen. Es lag ein entsprechendes Begehren des Städtetages vor. Dies soll im Zusammenhang mit Beratungen zur Landesbauordnung, die von der EG her auf uns zukommen, mit überlegt werden. Das Ministerium ist dazu gebeten worden, nach der Sommerpause einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, der beraten werden soll.

Wichtig ist, daß der Ausschuß übereinstimmend zu der Auffassung gekommen ist, daß es nunmehr angezeigt ist, daß die Hochschulen für die Studenten entsprechende Prüfungsvoraussetzungen schaffen, damit die Qualifikation von den Innenarchitekten und Ingenieuren auch tatsächlich nachgewiesen werden kann. (D)

Ich darf abschließend sagen: Die drei Fraktionen im Ausschuß waren übereinstimmend der Meinung, daß damit die Bestimmungen über die Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung so verabschiedet werden können. Der Beschluß im Ausschuß erfolgte einstimmig bei Enthaltung der CDU, da diese im Augenblick der Abstimmung noch keinen endgültigen Abschluß der Beratungen in der Gesamtfraktion gefunden hatte.

Die SPD-Fraktion empfiehlt die Annahme des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung in der vom Ausschuß vorgelegten Form.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die CDU-Fraktion erteile ich Herrn Abg. Püll das Wort.

Püll (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach langem Hickhack in der SPD-Fraktion soll dieses Gesetz nun endlich zum Abschluß gebracht werden.

(Pöhl (CDU))

- (A) Ausgangslage ist die Bauvorlageberechtigung des § 65 der Landesbauordnung aus dem Jahre 1984. Auf dieser Grundlage soll nun mit der Novelle die Besitzstandsklausel für Ingenieure verbessert werden. Die Verankerung eines beschränkten Bauvorlagerechtes der Innenarchitekten in der Bauordnung gewährleistet zugleich die Besitzstandswahrung für die Innenarchitekten, die bislang voll bauvorlageberechtigt waren.

Es gibt Stimmen, meine Damen und Herren, die sagen: Laßt doch alles beim alten! Dies geht aber deshalb nicht, weil das Baurecht in Nordrhein-Westfalen die Tendenz verfolgt, die Regelungsdichte abzubauen und staatliche Aufgaben allmählich auf Sachverständige zu übertragen.

Diese Zielsetzung bedingt, daß auf die am Bau Beteiligten eine erhöhte besondere Verantwortung zukommt. Sie geht ferner von dem Grundsatz aus, der die Novellierung der Bauordnung 1984 beherrschte: daß die am Bau Beteiligten, insbesondere der Entwurfsverfasser, das an Aufgaben übernehmen müssen, wozu sie ausgebildet worden sind und was sie gelernt haben.

Das Gutachten der seinerzeit von der Landesregierung eingesetzten Kommission ergab eindeutig, daß die heutigen Studienpläne für Ingenieure eine hinreichende Ausbildung im Entwurf sowie in der Gestaltung von Gebäuden und ihrer städtebaulichen Integration nicht mehr beinhalten.

(B)

Für die CDU-Fraktion - das möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich sagen - hat es nie einen Zweifel darüber gegeben, daß die Ingenieure hinsichtlich der Sicherheitstechniken am Bau mindestens in gleicher Weise, wenn nicht sogar aufgrund ihrer speziellen Ausbildung höher qualifiziert sind als Architekten. Die Diskussion, die dies angeblich in Zweifel zog, haben wir eigentlich nie verstanden.

Ich komme nunmehr zu den Änderungen, die der Gesetzentwurf der Landesregierung durch die Ausschlußberatungen erfahren hat. Dieser Entwurf ist durch eine Ziffer 2 ergänzt worden. Ich verweise auf die Beschlussempfehlung. Hiernach sollen Ingenieure und Innenarchitekten, die durch eine ergänzende Hochschulprüfung ihre Befähigung, gestaltend zu planen, nachgewiesen haben, voll, das heißt uneingeschränkt bauvorlageberechtigt sein.

Hiermit wird aus unserer Sicht zunächst zu Recht anerkannt, daß die Ausbildungsgänge des Ingenieurs und des Innenarchitekten zu

Befähigungen führen, die zu Tätigkeiten am Bau in bestimmter spezieller Weise berechtigen. Darüber hinaus wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Prüfung nachzuweisen, daß sie auch Befähigungen besitzen, Gebäude zu gestalten und zu planen. Das gilt in erster Linie für den Nachwuchs.

(C)

Mitglieder einer Delegation des Studiengangs Bauingenieurwesen haben mir erst kürzlich versichert, daß sie mit dieser Regelung einverstanden seien. Sie legen aber verständlicherweise Wert darauf, daß die vorgesehene Prüfung nicht durch komplizierte Verfahrensordnungen belastet werden. Es muß daher sichergestellt sein, daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für diese Prüfungen geschaffen sind.

Die Regelung hat aus der Sicht der CDU-Fraktion allerdings insofern einen gewissen Schönheitsfehler, als hiernach die nunmehr bauvorlageberechtigten Ingenieure nicht die Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste erlangen. Vielleicht bietet die Beratung über die Novellierung des Architektengesetzes, die wegen der Anpassung an die Architektenrichtlinien der EG alsbald erforderlich wird, Gelegenheit, hierüber nachzudenken. Dies wird man auch unter dem Aspekt tun müssen, daß Ingenieure voll bauvorlageberechtigt sind, ohne den besonderen Berufspflichten der Architekten unterworfen zu sein.

Die Erleichterung der Besitzstandsregelung dadurch, daß nicht mehr fünf, sondern zwei Jahre bei entsprechender Praxis Voraussetzung für eine Besitzstandswahrung sind, wie auch die Ersetzung des Wortes "regelmäßig" durch das Wort "wiederholt" - wie Herr Kollege Pfänder schon richtig bemerkte - wird auch von uns begrüßt. Die Landesregierung wird gebeten - damit komme ich zum Schluß, Herr Präsident -, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu der neuen Fassung des § 65 Absatz 3 mit dem Ausschluß alsbald zu erörtern. Diese Bitte, Verwaltungsvorschriften mit dem Ausschluß zu erörtern, gilt auch für die Überlegungen, den Begriff "Ingenieurbauten", den Ziffer 4 der Neuregelung verwendet, näher zu definieren.

(D)

Im übrigen fordert die CDU-Fraktion, daß die sich aus der praktischen Anwendung des Baurechts ergebenden Erkenntnisse für Verbesserungen und Vereinfachungen baldmöglichst aufgegriffen und einer Novellierung zugeführt werden. Ich hoffe, meine Damen und Herren, daß wir mit dieser Regelung der Zielsetzung meiner Fraktion, staatliche Aufgaben der Verantwortlichkeit fachlich quali-

(Püll (CDU))

- (A) fizierter Sachverständiger zu übertragen, einen wesentlichen Schritt weitergekommen sind.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Das Wort hat Herr Abg. Kuhl von der Fraktion der F.D.P.

Kuhl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Zöpel, ich habe noch Ihre Worte im Ohr, als Sie während der ersten Lesung sagten: Dann macht mal schön! Ich habe das sehr genau verfolgt, fand das aber gut. Trotzdem meine ich hier sagen zu sollen, daß Rechtssicherheit und Vertrauensschutz in diesem Bereich dringend erforderlich sind. Ich darf daher zu Anfang sagen, daß die F.D.P.-Fraktion der Vereinbarung, die wir im Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen getroffen haben, zustimmen wird.

Sie kennen die ganze Entwicklung und die Vorgeschichte. Aus Zeitgründen will ich es etwas abkürzen. Nach der Vorlage der Landesregierung an den Landtag vom 14.05.1987 gab es fast ein Jahr lang heftige Diskussionen draußen, hier im Landtag, im Ausschuß. Dann gab es eine ganze Zeit lang Funkstille; dann hatten wir - außerparlamentarisch - viele Proteste und Demonstrationen. Herr Kollege Schultz, wir haben viele Gespräche geführt. Ich glaube, manche Aufregungen in der öffentlichen Diskussion beruhten letztendlich auf Irrtümern und sicherlich teilweise auch auf Fehlinformationen derer, die sich zu Wort gemeldet haben.

Ich meine, es ist sinnvoll und notwendig, jetzt schnell zu handeln.

Ich will noch zwei Punkte erläutern, die zu diesen Mißverständnissen geführt haben. Erstens: Die Bauvorlageberechtigung - das muß man wissen - bezieht sich nur auf die Errichtung und Änderung von Gebäuden und nicht auf "sonstige bauliche Anlagen", wie es so schön heißt. - Und zweitens bedarf es der Bauvorlageberechtigung nur bei genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen an Gebäuden. Bei vom Baugenehmigungsverfahren freigestellten Maßnahmen entfällt naturgemäß ein solcher Bauantrag; dann stellt sich auch die Frage nach der Bauvorlageberechtigung überhaupt nicht.

Nun zum neuen Bauvorlagerecht! Uneingeschränkt bauvorlageberechtigt bleiben für sämtliche Baumaßnahmen in und an allen Gebäuden die Architekten im Sinne des Architektengesetzes, Innenarchitekten und Ingenieure der Fachrichtung "Bauingenieur-

wesen" erhalten - abgesehen von der Besitzstandsregelung und der Qualifizierung durch eine ergänzende Hochschulprüfung - eine jeweils fachbezogene Bauvorlageberechtigung. Innenarchitekten sollen befugt sein, Bauvorlagen für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden zu unterschreiben.

Es sind hier auch nicht die von den Innenarchitekten immer wieder angeführten Messestände betroffen. Da gestehe ich, daß auch ich eine zeitlang etwas auf dem falschen Gleis war. Der Messestand wird also in der Tat nicht mehr berührt, so daß wir hier keine besonderen Vorkehrungen vorzusehen brauchen.

Bauingenieure erhalten die Bauvorlageberechtigung nunmehr für Ingenieurbauten. Das war nicht unbedingt Konsens; meine Auffassung wäre hier gewesen - ich habe das im Ausschuß vorgetragen -, doch lieber statt "Ingenieurbauten" zu formulieren "Ingenieurleistungen". Der Sache wegen haben wir uns jedoch auch hier dazu bereit erklärt. Denn der wichtige Bereich, der mit den Worten "Produktions- und Lagerhallen" umschrieben ist, ist nicht mehr Bestandteil des Gesetzes; damit ist zugleich einer sehr engen Interpretation nicht mehr der Raum gegeben.

An dieser Stelle möchte ich aber auch das tun, was Herr Kollege Püll gerade getan hat, nämlich Sie, Herr Minister, bitten - ich habe es im Ausschuß ja bereits vorgetragen, und die SPD sowie die Mitarbeiter Ihres Hauses haben dazu zumindest durch Nicken zu erkennen gegeben, daß sie damit einverstanden sind; ich denke, Sie werden es auch sein -, daß wir die ergänzenden Verwaltungsvorschriften, Durchführungsverordnungen usw. gemeinsam im Ausschuß behandeln können, damit wir dort eingebunden sind, auch wenn in der Bauordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß man so zu verfahren hat.

Bisher uneingeschränkt bauvorlageberechtigte Bauingenieure erhalten eine sehr großzügige Besitzstandsregelung. Ich habe das bereits ausgeführt und will vielleicht nur noch, Herr Präsident, auf einen Bereich kommen; ich sehe, meine Redezeit ist beendet. Bei der Besitzstandswahrung für Innenarchitekten gab es erhebliche Meinungsverschiedenheiten und Mißverständnisse, ausgelöst durch einen Runderlaß aus dem Jahre 1970. Ich denke, auch dies haben wir inzwischen begradigt; denn danach dürfte sich ebenfalls der Innenarchitekt "Bauingenieur" nennen.

Ich meine, diese nun vorgesehene Lösung stellt gegenüber der vom Landtag im

(C)

(D)

(Kuhl (F.D.P.))

- (A) Juni 1984 beschlossenen Konzeption für alle Betroffenen eine Erleichterung dar. Auch bei der Prüfung ist jetzt nicht vorgeschrieben, daß eine bestimmte Mindeststudienzeit einzuhalten ist; vielmehr kann jeder diese Prüfung machen. Wo er das Wissen dafür erlangt, ist sein Problem; schafft er es ohne zusätzliches Studium - hervorragend! Da die Ingenieure immer wieder erklärt haben, sie seien so gut - was ich glaube und unterschreibe -, dann, denke ich, daß sie diese zusätzliche Prüfung auch bestehen werden.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Riemer: Das Wort hat nun der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Herr Dr. Zöpel.

Dr. Zöpel, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ein komplizierter Vorgang findet sein - hoffentlich gutes - Ende.

(Wendzinski (SPD): Hoffentlich! - Heiterkeit)

Die Landesregierung hat zu den Änderungen, die der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt, keinerlei kritische Bemerkungen zu machen. Sie stimmt ihnen zu. Um der guten Ordnung des Gesetzgebungsverfahrens willen nur noch einige Bemerkungen:

- (B) Bei der fachbezogenen Bauvorlageberechtigung für Bauingenieure soll in § 65 Abs. 3 Nr. 4 der beispielhafte Hinweis bei den Ingenieurbauten auf "Produktions- und Lagerhallen" entfallen. Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Einwände, da nicht auszuschließen ist, daß der Hinweis zu einer zu engen Auslegung des Begriffs Ingenieurbauten durch die Bauaufsichtsbehörden führen kann.

Ausdrücklich, meine Herren Kollegen - denn nur sie haben sich geäußert -, aber auch meine Damen Kolleginnen, ist die Landesregierung - hier konkret ich - bereit, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften dem Ausschuß, bevor sie in Kraft gesetzt werden, zur Beratung vorzulegen. Ich sage das ausdrücklich und bekunde es nicht nur durch Nicken, Herr Kollege Kuhl.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Ersetzung des Wortes "regelmäßig" durch "wiederholt" in § 65 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes. Auch hiergegen gibt es aus der Sicht der Landesregierung keine Einwendungen.

Wesentlicher ist das, was ich zu der ergänzenden Hochschulprüfung zu sagen habe. Das, was ich vortrage, trage ich ausdrücklich

(C) im Einvernehmen mit meiner Kollegin, der Frau Ministerin für Wissenschaft und Forschung, vor:

Grundsätzlich ist die Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 2 zu akzeptieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsordnung, die der Genehmigung des Wissenschaftsministers bedarf, müssen die Hochschulen berücksichtigen, daß der Prüfungskandidat einige Teile des Bauwesens bereits studiert hat. Ergänzend prüft die Hochschule, ob er die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrißgestaltung sowie im Städtebau besitzt, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen. Ein formalisiertes Zusatzstudium mit einer bestimmten Minstdauer ist verzichtbar. Das auf die ergänzende Prüfung vorbereitende Studium soll möglichst im laufenden Studienangebot der Hochschulen in der Fachrichtung "Architektur" absolviert werden.

Die Landesregierung geht davon aus, daß es zunächst genügt, wenn an einigen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eröffnet wird, die ergänzende Hochschulprüfung abzulegen. Wünschenswert ist allerdings, daß möglichst viele Hochschulen diese Möglichkeit anbieten. Die Landesregierung ist von einer entsprechenden Bereitschaft der Hochschulen überzeugt, so daß sie Überlegungen, die rechtssystematisch möglich wären, notfalls eine staatliche Prüfungsordnung einzuführen, nicht anstellt - und hoffentlich niemals anzustellen braucht.

(D) Die Übergangsvorschriften in Artikel III entsprechen den verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten, desgleichen redaktionelle Änderungen, die auf das novellierte Baurecht des Bundes, also auf das Baugesetzbuch, zurückzuführen sind.

Ich hoffe abschließend, mit der Verabschiedung der entsprechenden Paragraphen der Landesbauordnung tritt Friede ein, sozialer Friede unter den Bauvorlageberechtigten, und wir haben damit eine zusätzliche Grundlage geschaffen für das Bauen in den 90er Jahren, ein Bauen, von dem ich hoffe, daß es künstlerisch wertvoll, ökologisch vertretbar und sozial für alle gut ist.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Riemer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

(Vizepräsident Dr. Riemer)

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Drucksache 10/3265 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz - LABfG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2613
zweite Lesung

in Verbindung damit:

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2614
zweite Lesung

und

Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms und des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2144
zweite Lesung

(B)

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
Drucksache 10/3261

Ich eröffne die Beratung und erteile als erstem Redner Herrn Abg. Wendzinski von der Fraktion der SPD das Wort.

Wendzinski (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 21. Januar dieses Jahres haben wir beide Gesetze in erster Lesung im Plenum beraten. Heute, viereinhalb Monate später, steht bereits die Verabschiedung der Gesetze an. Ich will dieses auf zwei Hauptgründe zurückführen, daß wir so schnell gearbeitet haben:

Erstens wäre diese schnelle Beratung der Gesetze mit drei beteiligten Ausschüssen einschließlich einer großen und langen Anhörung sicherlich ohne die sorgfältige Vorbereitung beider Gesetze durch die Landesregierung, durch Herrn Minister Matthiesen, nicht möglich gewesen. Dafür von dieser Seite herzlichen Dank, auch dafür, daß hier neue

Wege beschritten werden, eine Konzeption entwickelt wurde, die Beispiele für andere Bundesländer gibt. (C)

Voraussetzung hierfür war aber auch zweitens, Herr Kollege Stump, die Bereitschaft der Opposition, an dieser zügigen Verabschiedung mitzuwirken und keine Instrumente der Verzögerung, die wir parlamentarisch alle kennen, zu nutzen. Dafür sage ich Ihnen von der Opposition ebenfalls herzlichen Dank.

(Dr. Worms (CDU): Oh! - Stump (CDU): Ich werde das etwas anders.)

- Herr Kollege Dr. Worms, wir haben früher so vieles in diesem Parlament gemeinsam getragen; vielleicht kommen wir wieder dahin zurück.

Dank und Anerkennung gebühren der Landesregierung auch dafür, daß sie konsequent die bisherige Marschrichtung von Parlament und Landesregierung bei der Abfallentsorgung beibehalten und ausgebaut hat, die privatrechtlichen Strukturen im Bereich der Sondermüllentsorgung erhalten hat, und es wird sichergestellt, daß die innovativen Kräfte der Wirtschaft auch künftig genutzt werden können.

Im Gegensatz zu Bayern, wo die CSU regiert, die sich immer soviel darauf einbildet, marktwirtschaftliche Instrumente einzusetzen, haben wir in Nordrhein-Westfalen die privatrechtliche Lösung bei der Entsorgung von Sondermüll, und die CSU-Regierung in Bayern die staatliche, die verstaatlichte Lösung eingeführt. Wir können heute feststellen, daß die Firmen in Bayern klagen, während sie in Kooperation mit uns, mit der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Probleme lösen. (D)

Beiden Gesetzentwürfen sind jahrelange Verhandlungen vorausgegangen, zur Regelung durch den Bund sowohl im Bereich der Altlastensanierung als auch hinsichtlich der Organisationsform für die Entsorgung des Sondermülls zu gelangen. Die Bundesregierung ist ihrer gesamtpolitischen und staatspolitischen Verantwortung, ein einheitliches Konzept zur Altlastensanierung vorzulegen, nicht nachgekommen.

Bei dieser großen Kraftanstrengung, das Erbe an Altlasten aus der industriellen Geschichte der Bundesrepublik ökologisch aufzuarbeiten und die Grundstücke, die meistens in den Herzen, in den Zentren der Gemeinden liegen, wiederum einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, und zwar mit Kosten zwischen 18 und 35 Milliarden DM bundesweit, haben wir für unser Land hiermit eine Lösung erreicht.